

Namslauer Kreisblatt.

No. 19.



1898.

Donnerstag, den 12. Mai 1898.

Verantwortlicher Redacteur: D. Dpiß. — Druck, Verlag und Expedition: D. Dpiß in Namslau.

Ämtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landrath's.

No. 227]

Namslau, den 5. Mai 1898.

Wegen des Himmelfahrtstages am Donnerstag den 19. d. Mts. erfolgt die Ausgabe des nächsten Kreisblattes bereits

Mittwoch, den 18. Mai cr.

Die Gemeindevoten sind hiernach zu instruiren.

No. 228]

Namslau, den 1. Juni 1877.

Polizei-Verordnung betreffend die Vertilgung der Flach- oder Klee-Weide.

Auf Grund der §§ 5, 9 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 78 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 verordne ich mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den diesseitigen Kreis hierdurch Folgendes:

1. Besitzer von Grundstücken, auf welchen sich Klee- oder Flach-Weide befindet, sind verpflichtet, die davon überzogene Fläche in einer Tiefe von ungefähr 9 bis 10 Zoll und wenigstens 2 Fuß weiter, als die Seidenausläufer zu sehen sind, umzugraben und die Seidenpflanzen stark mit Boden zu bedecken.
2. Jeder, welcher nach ergangener Aufforderung der zuständigen Behörde die vorstehenden Maßregeln unterläßt, unterliegt einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mark, im Unvermögensfalle einer verhältnismäßigen Haftstrafe.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Namslau, den 9. Mai 1898.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 229]

Namslau, den 14. Juli 1890.

Kreis-Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 ergeht unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses folgende für den Kreis Namslau gültige Polizei-Verordnung:

§ 1.

Senen müssen, sobald sie auf öffentlichen Wegen getragen werden, mit einem die Schneide und Spitze der Sense vollständig beklebten Schuhe von Holz, Blech oder starkem Leder versehen sein.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 3.

Die Verordnung tritt am 1. August 1890 in Kraft.

Namslau, den 9. Mai 1898.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hierdurch erneut zur Kenntniß der Kreiseingesessenen.

No. 230]

Namslau, den 25. April 1898.

Betrifft gesetzliche Bestimmungen über das Volksschulwesen.

Im Verlage von Ferd. Hirt in Breslau ist das nachstehend genannte Werk erschienen: „**Verordnungen**, betreffend das Schulwesen des Regierungsbezirks Breslau, nebst einer mit Rücksicht auf die Provinz Schlessen getroffenen Auswahl gesetzlicher Bestimmungen über das Volks-

schulwesen. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt und im amtlichen Auftrage herausgegeben von E. Sperber, Regierungs- und Schulrath."

Dieses Werk enthält alles Wesentliche, was sowohl der Verwaltungsbeamte, wie der Schulmann und die Schulunterhaltungspflichtigen in ihren verschiedenen Beziehungen zum Volksschulwesen gegenwärtig haben müssen, um VerstöÙe gegen die geltenden Bestimmungen zu vermeiden, oder sich vor Nachtheilen zu bewahren. Die Benutzung dieses Werkes wird auÙerdem in vielen Fällen zu schnellerer GeschäÙterledigung und zur Vermeidung von unnöthigem Schreibwerk wesentlich beitragen. Für die bezeichneten Kreise, wie auch für die Schuldeputationen und Schulvorstände erscheint darum dieses Werk als ein kaum zu entbehrendes Hilfsmittel. DaÙ das neue Lehrerbefoldungsgezet neÙst Ausführungsbestimmung bereits Aufnahme gefunden hat, erhöht die Brauchbarkeit und damit den Werth des Werkes. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche auch die noch praktisch wichtigen Vorschriften der beiden Schulreglements von 1765 und 1801 enthalten, sind unter Mitwirkung des Regierungsraths von Doemming für die Bedürfnisse der Praxis kurz erläutert. Dabei ist mit Zustimmung des Verfassers und Verlegers das Buch die Unterhaltung der Volksschule in Schlesien von Elsner und Cronow benützt und im Uebrigen hauptsächlich die Rechtspredung des Oberverwaltungsgerichts berücksichtigt worden.

Der städtischen Schuldeputation in Ramlau und den Schulvorständen des Kreises kann die Anschaffung dieses Werkes bestens empfohlen werden. Der Preis beträgt 10 Mk. (gebftet) bzw. 12 Mk. (gebunden).

No. 231]

Ramlau, den 9. Mai 1898.

Aus AnlaÙ der mit dem 1. Januar d. Js. in Kraft getretenen Königlich Spanischen Verordnung vom 25. September v. Js. (Deutsches Handelsarchiv 1897 Thl. I S. 862 vergl. auch 1898, Thl. I S. 55), wonach zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen auÙer den Spanischen Konsuln diejenigen Behörden befugt sind, welche jedes einzelne Land nach seiner Verwaltungsorganisation dafür bezeichnet, oder dazu für ermächtigt erklärt, gebe ich davon KenntniÙ, daÙ Seitens des Herrn Ministers die Regierungs-Präsidenten, die LandrätÙe, die Oberamt männer im Regierungsbezirke Sigmaringen, sowie die landrätÙlichen Hilfsbeamten in Elbingerode, Neuhaus, Geestemünde, Lilienthal, Neuhaus, Dorkum, Rorderney und Wilhelmshaven, alle Ortspolizeibehörden und die kaufmännischen Vertretungen als zur Ausstellung von solchen Ursprungszeugnissen ermächtigt, bezeichnet worden sind.

No 232]

Ramlau, den 7. Mai 1898.

Aus AnlaÙ eines Specialfalles bringe ich den Polizei-Verwaltungen hier und in Reichthal, sowie sämmtlichen Amtsvorständen des Kreises die am 16. Juni 1896 — J.-No. 6236 — mitgetheilte Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 19. Mai 1896 — I. III. 2672 — in Erinnerung, wonach mir von den in einem Monat vorgekommenen Zu- und Abgängen der Ausländer (mit Ausnahme der galizisch- und russisch-polnischen Saisonarbeiter) mittelft des vorge schriebenen Formulars bis zum 10. des nächsten Monats Anzeige zu erstatten ist.

No. 233]

Breslau, den 18. April 1897.

Betrifft Ausführung der Impfgeschäfte.

Auf Anordnung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern werden nachstehende Anweisungen mit dem Bemerkten zur öffentlichen KenntniÙ gebracht, das dieselben bei Ausführung der öffentlichen Impfgeschäfte seitens der beteiligten Medizinalpersonen, Ortspolizeibehörden und Angehörigen der Impflinge zc. genau zu befolgen sind.

Da der Bedarf an thierischem Impfstoff nach Errichtung einer ausreichenden Zahl von staatlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffs leicht und in genügender Menge jeberzeit gedeckt werden kann, so ist in Zukunft für die öffentlichen Impfungen im Allgemeinen ausschließlich thierischer Impfstoff aus den Landesanstalten zu verwenden. Sollte in einem einzelnen Falle sich die Benutzung von Menschenlymphe nothwendig erweisen, so ist dies von dem Impfarzte besonders zu begründen.

Durch die Untersuchungen über den thierischen Impfstoff, welche von der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingesetzten Kommission ausgeführt sind, ist erwiesen, daÙ lange und nahe bei einander gelegte Impfschnitte, bei welchen ein ZusammenfleÙen des um jede Impfpustel der Regel nach entstehenden Entzündungshofes eintritt, je nach der Individualität des Impflings stärkere Reiz- und Entzündungserscheinungen veranlassen können. Behufs Vermeidung solcher Folgen ist deshalb die Anweisung, wonach die Länge der Schnitte höchstens 1 cm und ihre Entfernung von einander mindestens je 2 cm betragen soll, von den Impfärzten genau zu befolgen. Kreuz- und Gitterschnitte, welche noch vereinzelt angewandt worden sind, sind zu unterlassen. Bei der Wirksamkeit des thierischen Impfstoffs erscheint in den meisten Fällen ein einmaliges Einstreichen in die klaffend gehaltenen Schnitte anstatt der bisher vielfach geübten wiederholten Einreibung des Impfstoffes ausreichend.

Erwiesen ist ferner, daß die wirklichen erysipelatösen und phlegmonösen Entzündungen (Erysipelas, Phlegnome) durch die in der Thierlymphe vorhandenen bekannten Keime, wie auch die Untersuchungen über den Keimgehalt des von den preussischen Anstalten erzeugten Impfstoffes neuerdings wieder festgestellt haben, nicht erzeugt werden, sondern daß dieselben, wenn sie austreten, accidentelle Wundinfektionskrankheiten sind. Die Impfarzte haben deshalb ganz besonders darauf zu achten, daß eine Uebertragung spezifischer Infektionserreger in die Impfwunde nicht stattfindet. Zu diesem Zwecke müssen die Impfinstrumente durchaus rein sein und, so lange keine weitergehenden Vorschriften ergangen sind, mindestens den Bestimmungen im § 17 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind (Außerordentliche Beilage zu Nr. 19 des Amtsblatts pro 1886) entsprechend behandelt werden. Darüber hinaus empfiehlt es sich, daß der Impfarzt ein steriles Instrument zu jeder Impfung verwendet und vor Beginn des Impfaktes seine Hände und Arme, wie vor jeder chirurgischen Thätigkeit desinfiziert.

Im gleichen Sinne ist Gewicht darauf zu legen, daß die Bestimmungen im § 2 der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impfpflichtigen (Anlage II) und im § 6 der Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung der Impfgeschäfte zu befolgen sind (Anlage III des erwähnten Runderlasses), sowie die in Ziffer 19 dieses Runderlasses zu letzterem Paragraphen gegebene Erläuterung innegehalten werden, wonach die Impfpflichtigen oder andere zur Impfung gelangende Personen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern zur Impfung gestellt und für den Fall, daß dies nicht zutrifft, zurückgewiesen werden müssen. Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwicklung des Impfgeschäftes durch solche Zurückweisungen thunlichst zu vermeiden, ist zweckmäßig bei Abhaltung eines öffentlichen Impftermins Vorkehrung zu treffen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

Behufs Vermeidung einer Ueberfüllung der Impf Räume und zur möglichsten Sicherung einer raschen und ungehinderten Ausführung der Impfungen sind die Vorbearbeitungen an der Hand der Erfahrenen so zu gestalten, daß bei Erstimpfungen die Zahl 50, bei Wiederimpfungen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine voraussichtlich nicht überschritten wird. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß mehrere Impftermine an demselben Tage und in demselben Impfstotale mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen angelegt werden.

Die Schwierigkeit, mit welcher die Feststellung über behauptete Impfschädigungen nach Ablauf einer längeren Zeit verknüpft zu sein pflegen, macht es erwünscht, daß die Behörden thunlichst alsbald Kenntniß von den Fällen erhalten, bei denen ein abnormer Verlauf der Impfung beobachtet wird und vermutet werden kann, daß dieselben zur Behauptung einer Impfschädigung früher oder später Anlaß geben können. Die Impfarzte werden deshalb angewiesen, von derartigen Fällen, welche aus eigener Anschauung im Nachschaftermine oder anderweit zu ihrer Kenntniß gelangen, der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen.

Der Regierungs-Präsident. Dr. von Seydebrand und der Casa.

Namslau, den 20. April 1898.

Indem ich vorstehende Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich die Gemeindevorstände des Kreises dafür Sorge zu tragen, daß die Impflinge sauber gewaschen und gekleidet in den Impfterminen erscheinen, und daß für etwaige Fälle ein Waschgeschir mit Seife und Handtuch zur evtl. Benutzung bereit gehalten wird.

Nachstehend bringe ich die Impfpläne für das diesjährige Impfgeschäft zur öffentlichen Kenntniß und mache gleichzeitig auf § 14 und 15 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-Ges.-Blatt 1874 S. 31) wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam, daß

1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 a. a. D. ihnen obliegenden Nachweis, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, zu führen unterlassen, mit einer Geldbuße bis zu 20 Mark,

2. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, mit Geldbuße bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen, und

3. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Abs. 2, § 7 und durch § 18 a. a. D. ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldbuße bis zu 100 Mark bestraft werden.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche resp. veranlasse ich, unter Hinweis auf § 20 des Impfregulativs vom 4. Januar 1875 (Auß. Beilage zu Nr. 9 des Amtsblattes pro 1875), die Eltern der Impflinge oder deren Stellvertreter zu den von den Bezirks-Impfarzten angeordneten Impfterminen ungehäumt durch Circular vorzuladen und ihnen dabei bemerkt zu machen, daß nach § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden und daß nach § 22

des Impfreferentials die Vorgeladenen pünktlich zu erscheinen haben. Das Circular ist von den Vorgeladenen zum Zeichen der Kenntniznahme unterschriftlich zu vollziehen und von den insinuirten Beamten die richtige Insinuation am Schlusse zu bescheinigen.

Ferner mache ich auf die §§ 32, 33 und 34 des Impfreferentials noch besonders aufmerksam, wonach:

- die Gemeinde- bezw. die Gutsvorsteher und Polizeiverwalter in den Städten bei Ordnungsstrafe verpflichtet sind, den öffentlichen Impf- und Revisionsterminen persönlich beizuwohnen, im Behinderungsfalle aber einen Schöffen bezw. den Beigeordneten oder einen Rathmann mit der Stellvertretung zu beauftragen;
- sie ebenso an diesen Terminen eine des Schreibens hinreichend kundige Person dem Bezirksarzte zur Seite zu stellen und mit der Führung der Listen während des Termins zu beauftragen haben;
- die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher und Polizei-Verwalter in den Städten oder deren Stellvertreter bei Ordnungsstrafe gehalten sind, diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Revision entzogen geblieben sind, am Schlusse des Termins zu notiren und ungesäumt zur Bestrafung anzuzeigen, auch daß solches geschehen, in der Liste zu bescheinigen. Die Duplikate der Impflisten sind im Termin ebenfalls zu berichtigen.

Impfplan pro 1898.

umfassend die Ortschaften: Jakobsdorf, Altstadt, Saabe, Groß-Marchwitz, Grüneiche, Neu-Marchwitz, Eisdorf, Ellguth, Deutsch-Marchwitz, Niese, Willkau, Damnig, Mülchen, Paulsdorf, Kricau, Jauchendorf, Obischau, Windisch-Marchwitz, Minkowsky und Stadt Ramlau.

Impfarzt: Königl. Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Dirksa in Ramlau.

Die öffentliche Impfung und Wiederimpfung findet statt:	Datum.	Stunde.	Die Befichtigung der Geimpften und Wieder-geimpften findet statt:	Datum.	Stunde.
In der evangel. Schule zu Ramlau die Erstimpflinge der Stadt Ramlau (1. Viertel)	In der Ortschaft: Ramlau	14. Mai	Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr
In der evangel. Schule zu Ramlau die Erstimpflinge der Stadt Ramlau (2. Viertel)	Ramlau	14. Mai	Nachmittags 12 $\frac{3}{4}$ Uhr
In der evangel. Schule zu Ramlau die Erstimpflinge der Stadt Ramlau (3. Viertel)	Ramlau	14. Mai	Nachmittags 1 Uhr
In der evangel. Schule zu Ramlau die Erstimpflinge der Stadt Ramlau (4. Viertel)	Ramlau	14. Mai	Nachmittags 1 $\frac{1}{4}$ Uhr
In der evangel. Schule zu Groß-Marchwitz die Erstimpflinge und Schulkinder von Groß-Marchwitz, Neu-Marchwitz und Grüneiche	Groß-Marchwitz	18. Mai	Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr
In der evangel. Schule zu Minkowsky die Erstimpflinge und Schulkinder von Minkowsky, Saabe und Hefenstein	Minkowsky	18. Mai	Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr
In der Schule zu Windisch-Marchwitz die Impflinge und Schulkinder von Wind.-Marchwitz, Niese und Mülchen	Windisch-Marchwitz	18. Mai	Nachmittags 4 Uhr
In der Schule zu Willkau die Erstimpflinge und Schulkinder von Willkau	14. Mai	Nachmittags 2 Uhr	Willkau	21. Mai	Nachmittags 1 Uhr
Im Gasthause zu Jakobsdorf die Erstimpflinge und Schulkinder von Jakobsdorf, Eisdorf, Kricau, Paulsdorf, Obischau und Jauchendorf	14. Mai	Nachmittags 3 Uhr	Jakobsdorf	21. Mai	Nachmittags 2 Uhr
In der Schule zu Deutsch-Marchwitz die Erstimpflinge und Schulkinder von Altstadt und Deutsch-Marchwitz	14. Mai	Nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr	Deutsch-Marchwitz	21. Mai	Nachmittags 3 Uhr

Impfplan pro 1898

umfassend die Ortschaften Lantau, Simmelwitz, Nassädel, Giesdorf, Böhmwitz, Buchelsdorf, Haugendorf, Belmsdorf, Michelsdorf, Ekersdorf, Hönigern, Reichen, Grambschütz, Gülchen, Groditz, Bankwitz, Strehlitz I, II und III, Schwitz, Städtel, Wallendorf, Dzedzitz, Bachowitz, Sophienthal, Erdmannsdorf, Dammer, Groß- und Klein-Steinersdorf, Sterzendorf, Johansdorf, Friedrichsberg und Noldau.

Impfarzt: königlicher Kreiswundarzt Sanitätsrath Dr. Leschil in Namslau.

Die öffentliche Impfung und Wiederimpfung findet statt:	Datum.	Stunde.	Die Beschäftigung der Geimpften und Wieder-geimpften findet statt:	Datum.	Stunde.
			In der Ortschaft:		
In der Schule zu Simmelwitz die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Simmelwitz u. Lantau	Simmelwitz	14. Mai	Nachmittags 2 Uhr
In der Schule zu Nassädel die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Nassädel	Nassädel	14. Mai	Nachmittags 2½ Uhr
In der Schule zu Ekersdorf die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Ekersdorf	Ekersdorf	14. Mai	Nachmittags 3 Uhr
In der Schule zu Hönigern die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Hönigern	Hönigern	14. Mai	Nachmittags 3½ Uhr
In der Schule zu Grambschütz die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Grambschütz u. Reichen	Grambschütz	18. Mai	Nachmittags 6½ Uhr
In der ev. Schule zu Strehlitz die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Strehlitz I, II u. III	Strehlitz	18. Mai	Nachmittags 5½ Uhr
In der Schule zu Gülchen die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Gülchen u. Groditz	14. Mai	Nachmittags 4½ Uhr	Gülchen	21. Mai	Nachmittags 6¼ Uhr
In der Schule zu Bankwitz die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Bankwitz	14. Mai	Nachmittags 5½ Uhr	Bankwitz	21. Mai	Nachmittags 5½ Uhr
In der Schule zu Wallendorf die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Wallendorf u. Dzedzitz	18. Mai	Nachmittags 3 Uhr	Wallendorf	25. Mai	Nachmittags 6¼ Uhr
In der Schule zu Noldau die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von der Ortschaften Noldau, Bachowitz, Sophienthal u. Erdmannsdorf	18. Mai	Nachmittags 4 Uhr	Noldau	25. Mai	Nachmittags 5½ Uhr
In der Schule zu Schwitz die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Schwitz u. Städtel	21. Mai	Nachmittags 4 Uhr	Schwitz	1. Juni	Nachmittags 3 Uhr
In der evangel. Schule zu Dammer die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Dammer	21. Mai	Nachmittags 2½ Uhr	Dammer	1. Juni	Nachmittags 4 Uhr
In der Schule zu Steinersdorf die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Steinersdorf, Johansdorf u. Friedrichsberg	25. Mai	Nachmittags 4 Uhr	Groß-Steinersdorf	1. Juni	Nachmittags 5¼ Uhr
In der Schule zu Sterzendorf die Erstimpfungen, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Sterzendorf	25. Mai	Nachmittags 3 Uhr	Sterzendorf	1. Juni	Nachmittags 5 Uhr

Impfplan pro 1898

umfassend die Ortschaften Dörnberg, Kreuzendorf, Egorzellitz, Schadegur, Storschau, Butschkau, Klein-Butschkau, Charlottenthal, Hennersdorf, Klein-Hennersdorf, Polowitz, Clausche, Droschkau, Schmograu, Kaulwitz, Lorzendorf, Proschau, Herzberg, Brzezinke und Stadt Reichthal.

Impfarzt: pract. Arzt Dr. Wichert in Reichthal.

Die öffentliche Impfung und Wiederimpfung findet statt.	Datum.	Stunde.	Die Befichtigung der Geimpften und Wieder-geimpften findet statt.	Datum.	Stunde.
In der evangel. Schule in Reichthal die Erstimpflinge von den Ortschaften Dörnberg, Egorzellitz und Reichthal	In der Ortschaft: Reichthal	16. Mai	11 Uhr Vormittags
In der evangel. bezw. kathol. Schule in Reichthal die Schulkinder von den Ortschaften Dörnberg, Egorzellitz und Reichthal	Reichthal	16. Mai	4 Uhr Nachmittags
In der kathol. Schule in Kreuzendorf die Erstimpflinge aus den Ortschaften Kreuzendorf und Storschau	Kreuzendorf	17. Mai	4 Uhr Nachmittags
In der kathol. Schule in Kreuzendorf die Schulkinder von den Ortschaften Kreuzendorf und Storschau	Kreuzendorf	17. Mai	11 Uhr Vormittags
In der evangel. Schule in Clausche die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Clausche und Brzezinke	Clausche	18. Mai	11 Uhr Vormittags
In der kathol. Schule in Schadegur die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Schadegur	Schadegur	18. Mai	4 Uhr Nachmittags
In der kathol. Schule in Butschkau die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Butschkau	13. Mai	4 Uhr Nachmittags	Butschkau	20. Mai	4 Uhr Nachmittags
In der evangel. Schule in Schmograu die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Schmograu	14. Mai	4 Uhr Nachmittags	Schmograu	21. Mai	4 Uhr Nachmittags
In der evangel. Schule in Proschau die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Proschau	24. Mai	4 Uhr Nachmittags	Droschkau	31. Mai	4 Uhr Nachmittags
In der evangel. Schule in Hennersdorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von den Ortschaften Hennersdorf, Klein-Hennersdorf, Polowitz und Herzberg	25. Mai	4 Uhr Nachmittags	Hennersdorf	1. Juni	4 Uhr Nachmittags
In der evangel. Schule in Kaulwitz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Kaulwitz	26. Mai	4 Uhr Nachmittags	Kaulwitz	2. Juni	4 Uhr Nachmittags
In der evangel. Schule in Lorzendorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Lorzendorf	27. Mai	4 Uhr Nachmittags	Lorzendorf	3. Juni	4 Uhr Nachmittags
In der kathol. Schule in Proschau die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Proschau	28. Mai	4 Uhr Nachmittags	Proschau	4. Juni	4 Uhr Nachmittags

Gleichzeitig bringe ich die Verhaltens-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge behufs genauer Beachtung hierunter zum Abdruck.

Verhaltens-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so veräume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die directe Sonnenhitze.

§ 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schuppocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich vom achten Tage zu trüben beginnt. Vom 10 bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3—4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil. Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§ 9. Bei regelmäßigem Verlauf der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so bewickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses bis spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

No. 234]

Namslau, den 7. Mai 1898.

Die unter dem Pferdebestande des Dominiums Schwirz ausgebrochene Influenza ist erloschen, was ich im Anschluß an meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 28. März d. Ja. — Seite 191 — hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

No. 235]

Namslau, den 11. Mai 1898.

W e g e s p e r r u n g.

Von Montag, den 16. d. Mis. ab wird die Wilhelmstraße von Ringer bis zum Wilhelmplatz wegen Neupflasterung bis auf Weiteres für jeden Wagenverkehr gesperrt.

No. 236]

Namslau, den 10. Mai 1898.

V e r e i d e t:

1. Der Freistellenbesitzer Karl Giesä in Brzezinka als Schöffe,
2. der Stellenbesitzer Gottlieb Orzeschuchna in Herzberg als Schöffe.

V e r p f l i c h t e t:

Pastor Regel in Schwirz als Waisenrath für die lutherischen Mündel der Gutsbezirke Klein-Steinersdorf und Sterzendorf.

No. 237]

Namslau, den 11. Mai 1898.

Nachweisung der im Monat April 1898 aus dem Kreiskrankenhause sowie aus dem Krankenhaus in Reichthal entlassenen Personen.

A. Krankenhaus in Namslau.

1. Eva Ernst, Arbeiterin aus Nassabel, am 9. März cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Nassabel aufgenommen, am 23. April cr. entlassen; 46 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 18,40 M. Verpflegungskosten.
2. Johanne Rossa, Lohngärtnerfrau aus Fridau, am 27. März cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Fridau aufgenommen, am 4. April cr. entlassen; 9 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 3,60 M. Verpflegungskosten.
3. Gottlieb Kluske, Knecht aus Jauchendorf, am 1. April cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Jauchendorf aufgenommen, am 16. April cr. entlassen; 16 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 6,40 M. Verpflegungskosten.
4. Johann Gogol, Knecht aus Altstadt, am 2. April cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Altstadt aufgenommen, am 19. April cr. entlassen; 18 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 7,20 M. Verpflegungskosten.
5. Martha Wisarel, Dienstmädchen aus Böhmwitz, am 11. April cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Böhmwitz aufgenommen, am 23. April cr. entlassen; 13 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 5,20 M. Verpflegungskosten.
6. Karl Gowin, Arbeiter aus Windisch-Marchwitz, am 14. April cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Windisch-Marchwitz aufgenommen, am 25. April cr. entlassen; 12 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 4,80 M. Verpflegungskosten.

7. Anna Gorla, Magd aus Dammer, am 18. April cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Dammer aufgenommen, am 30. April cr. entlassen; 15 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 6 M. Verpflegungskosten.
8. Rosina Gallet, Knechtsfrau aus Edersdorf, am 16. April cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Edersdorf aufgenommen, am 22. April cr. entlassen; 7 Verpflegungstage à 40 Pf., zus. 2,80 M. Verpflegungskosten.
9. Thomas Bielles aus Giesdorf, am 18. März cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Giesdorf aufgenommen, am 21. März cr. entlassen; 4 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 1,60 M. Verpflegungskosten

B. Krankenhaus in Reichthal.

1. Anna Kulla, Dienstmädchen aus Reichthal, am 17. Februar cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Reichthal aufgenommen am 4. April cr. entlassen; 47 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 18,80 M. Verpflegungskosten.
2. Anna Bielucha, Dienstmädchen aus Broschau, am 5. April cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Broschau aufgenommen, am 14. April cr. entlassen; 10 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 4,00 M. Verpflegungskosten.
3. Julius Warzecha, Pferdejunge aus Storsichau, am 9. April cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Storsichau aufgenommen, am 17. April cr. entlassen; 9 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 3,60 M. Verpflegungskosten.
4. August Viernoth, Knabe aus Reichthal, am 9. April cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Reichthal aufgenommen, am 21. April cr. gestorben; 13. Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 5,20 M. Verpflegungskosten. Extradiät 3,00 M. zusammen 8,20 M.
5. Johann Kambjora, Pferdejunge aus Buchelsdorf, am 14. April cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Buchelsdorf aufgenommen, am 21. April cr. entlassen; 8 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 3,20 M. Verpflegungskosten.
6. Karl Kuska, Arbeiter aus Strehlitz, am 27. März cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Strehlitz aufgenommen, am 30. April cr. entlassen; 35 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 14,00 M. Verpflegungskosten.
7. Marie Zimmb, Dienstmädchen aus Glausche, am 17. April cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Glausche aufgenommen, am 30. April cr. entlassen; 14 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 5,60 M. Verpflegungskosten.

Die vorstehend berechneten Kosten sind bestimmt bis zum 26. d. Mts. an die hiesige Kreiscommunalkasse, Bahnhofstraße No. 8, abzuführen. Eine besondere Mahnung erfolgt nicht, es werden vielmehr die rückständigen Beiträge durch den Gerichtsvollzieher beigetrieben werden, wodurch den Säumigen nicht unerhebliche Kosten entstehen.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Gemeindevorsteher werden hierdurch angewiesen, den Inhalt des im Kreisblatte Stück 13 (vom 31. März cr.) veröffentlichten Nachtrages zum Statut der Kreis-Spartasse, wonach kleinere Hypotheken-Darlehen bis zur Höhe von 4500 Mark auf ländliche Besitzungen auch bis über den bisher vom Statut festgesetzten Höchstwerth des 25fachen Grundsteuer-Keinertrages bewilligt werden dürfen, wenn die Hypothek nur zweifellos und absolut sicher ist, zur allgemeinen Kenntniß in ihren Gemeinden zu bringen.

Namslau, den 28. März 1898.

Der Vorsitzende des Curatoriums der Kreispartasse.

Zwangsvolle Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Seidlitz Band I — Blatt 7 — auf den Namen der Kolonisten **Gottlieb und Karoline** — geborene **Simon — Drefke** —'schen Eheleute eingetragene zu **Seidlitz** belegene Grundstück **am 11. Juni 1898 Vormittags 9 Uhr**

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 39,24 M. Keinertrag und einer Fläche von 8,36,10 Hektar zur Grundsteuer, mit 45 M. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 11. Juni 1898 Mittags 12 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Carlsruhe O.S., den 30. März 1898.

Königliches Amtsgericht.

Unsere Ankäufe sind beendet.
Proviantamt Namslau.

Mit Beilage.